**Förderbereichspezifische Angaben**

**Beihilfefähige Investitionsmehrausgaben in der FöRL Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit, Fördergegenstand 2.1, Ausgaben für innovative Investitionsmaßnahmen**

|  |  |
| --- | --- |
| Antragsteller/in: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Anlage zum Antrag vom: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

In der FöRL Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit werden unter dem o.a. Fördergegenstand Beihilfen nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 vom 26.06.2014) vergeben.

Für die Förderung ist entsprechend der geplanten Investition zu spezifizieren, welche konkrete Umweltschutzbeihilfe beantragt wird (das Vorhaben ist einer der folgenden Beihilferegelungen zuzuordnen).

Ferner sind die Ausgaben anzugeben, die gemäß den beihilferechtlichen Bestimmungen der europäischen Kommission zur Verwirklichung der Umweltziele beihilfefähig sind. Diese können von den im Antrag anzugebenden Gesamtausgaben Ihres Vorhabens abweichen.

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Beantragte Umweltschutzbeihilfe** | |
| 1. Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen (gemäß Artikel 36 AGVO). | |
|  | Die Investition verbessert den Umweltschutz und ermöglicht es dem Beihilfeempfänger, ein höheres Umweltschutzniveau zu erreichen als in verbindlichen Unionsnormen vorgegeben. Dies gilt sowohl für geltende Unionsnormen wie auch für bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen. |
|  | Die Investition verbessert den Umweltschutz im Unternehmen, ohne dass das Unternehmen hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet ist. |
| Beihilfefähig sind die Investitionsmehrausgaben, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt:   1. Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investitionsausgaben ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Ausgaben die beihilfefähigen Ausgaben; 2. in allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Ausgaben und somit die beihilfefähigen Ausgaben.   Die Investitionsmehrausgaben (beihilfefähige Ausgaben) betragen: Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Sofern die Investitionsmehrausgaben (beihilfefähigen Ausgaben) nicht ermittelt werden konnten: | |
|  | Der auf den Umweltschutz bezogene Investitionsanteil an den Gesamtinvestitionsausgaben des beantragten Vorhabens lässt sich nicht als getrennte Investitionsausgaben ermitteln und es gibt auch keine Referenzinvestition. Die angemessene Höhe der beihilfefähigen Investitionsmehrausgaben, die zur Erzielung der zusätzlichen positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgewendet werden, soll im Rahmen der Antragsprüfung ermittelt werden. |
| 1. Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (gemäß Artikel 38 AGVO)   Die Investition ermöglicht dem Unternehmen Energieeffizienzgewinne und versetzt es in die Lage über – sofern vorhanden – bereits angenommene Unionsnormen hinauszugehen.  Beihilfefähig sind die Investitionsmehrausgaben, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die beihilfefähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt: | |
|  | a) Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben die Ausgaben einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investitionsausgaben ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzausgaben die beihilfefähigen Ausgaben; |
|  | b) in allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzausgaben und somit beihilfefähigen Ausgaben. |
| Die Investitionsmehrausgaben (beihilfefähige Ausgaben) betragen: Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Sofern die Investitionsmehrausgaben (beihilfefähigen Ausgaben) nicht ermittelt werden konnten: | |
|  | Der auf Energieeffizienzmaßnahmen bezogene Investitionsanteil an den Gesamtinvestitionsausgaben des beantragten Vorhabens lässt sich nicht als getrennte Investitionsausgaben ermitteln und es gibt auch keine Referenzinvestition. Die angemessene Höhe der beihilfefähigen Investitionsmehrausgaben, die zur Erzielung der zusätzlichen positiven Auswirkungen auf die Energieeffizienz aufgewendet werden, soll im Rahmen der Antragsprüfung ermittelt werden. |
| 1. Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall (Art. 47 AGVO)   Die Investition erfolgt im Bereich des Recyclings und der Wiederverwendung des Abfalls anderer Unternehmen (kein eigener Abfall). Die recycelten oder wiederverwendeten Stoffe würden anderenfalls entsorgt oder in einer weniger umweltschonenden Weise behandelt. Beihilfen für andere Verwertungsverfahren als das Recycling können nicht gefördert werden. Die Investition darf nicht dazu führen, dass sich lediglich die Nachfrage nach recycelten Stoffen erhöht, ohne dass für eine umfassendere Einsammlung dieser Stoffe gesorgt wird. Durch die Beihilfe dürfen Verursacher nicht indirekt von einer Last befreit werden, die sie nach Unionsrecht tragen müssen oder die als normaler Unternehmensaufwand anzusehen ist. Die Investition geht über den Stand der Technik hinaus. Es handelt sich nicht um energetische Verwertung oder die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zu Verfüllung bestimmt sind.  Die beihilfefähigen Ausgaben sind die Investitionsmehrausgaben für die Durchführung der Investition, die zu besseren oder effizienteren Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten führt, im Vergleich zu konventionellen Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität, die ohne Beihilfe geschaffen würde.  Die Investitionsmehrausgaben (beihilfefähige Ausgaben) betragen: Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Sofern die Investitionsmehrausgaben (beihilfefähigen Ausgaben) nicht ermittelt werden konnten: | |
|  | Es gibt keine Referenzinvestition für die bessere oder effizientere Recylinganlage. Die angemessene Höhe der beihilfefähigen Investitionsmehrausgaben, die für Recyclinganlage aufgewendet werden, soll im Rahmen der Antragsprüfung ermittelt werden. |

|  |
| --- |
| 1. **Dokumentation der Ermittlung der beihilfefähigen Ausgaben** |
| Die Ermittlung der beihilfefähigen Ausgaben/Investitionsmehrausgaben ist vom Unternehmen durch schriftliche Unterlagen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen, zu dokumentieren. Das Unternehmen hat diese Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung an das LANUV NRW zu geben.  Sofern die beihilfefähigen Ausgaben/Investitionsmehrausgaben im Rahmen der Antragsprüfung ermittelt werden, erfolgt die Dokumentation bei den mit der Verwaltung der Fördermittel beauftragten Institutionen. |

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift Vertretungsberechtigte/r |  | Ort, Datum |